



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1994 | Nummer 62

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
281	20. 9. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) . . . . .	742
641	20. 9. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen . . . . .	743

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Regelung  
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes  
(ZustVO ArbtG)**

Vom 20. September 1994

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) wird wie folgt geändert:

1. Die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2 bis 1.4.7 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- 1.2 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen
- 1.3 Arbeitsschutzzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung
  - 1.3.1 Arbeitsstättenverordnung
  - 1.3.2 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
  - 1.3.3 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
  - 1.3.4 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden.

b) Die Nummern 4.1 bis 4.3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- 4.1 Arbeitszeitgesetz
- 4.2 Verordnungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes
  - 4.2.1 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
  - 4.2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie.

c) Die lfd. Nummern 4.4 bis 4.9 werden durch die lfd. Nummern 4.3 bis 4.8 ersetzt.

d) Die Nummer 6.3 wird gestrichen.

e) Die lfd. Nummern 6.4 bis 6.5 werden durch die lfd. Nummern 6.3 bis 6.4 ersetzt.

2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1.2 bis 1.2.7, 1.4.1 bis 1.4.1.3, 4.2 bis 4.3.3 und 6.3 bis 6.3.6 werden gestrichen.
- b) Die lfd. Nummern 1.3 bis 1.4 erhalten die lfd. Nummern 1.2 bis 1.3.
- c) Die lfd. Nummern 1.4.2 bis 1.4.3.1 erhalten die lfd. Nummern 4.2.1 bis 4.2.2.1.
- d) In den neuen Nummern 1.2.3.2, 1.2.4.2 und 1.2.8.1 bis 1.2.8.3 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Verweisungen „Nr. 1.3.1.2“ jeweils durch die Verweisungen „Nr. 1.2.1.2“ ersetzt.
- e) In den neuen Nummern 1.2.6.2, 1.2.7.2, 1.2.8.1 und 1.2.8.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Verweisung „Nr. 1.3.5.2“ jeweils durch die Verweisung „Nr. 1.2.5.2“ ersetzt.
- f) Die lfd. Nummern 1.4.4 bis 1.4.7.2 erhalten die lfd. Nummern 1.3.1 bis 1.3.4.2.

g) Die Nummern 4.1 bis 4.1.3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.1	Arbeitszeitgesetz vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils gel- tenden Fassung		
4.1.1	§ 7 Abs. 5	Bewilligung von Ausnahmen	StAfA/LOBA
4.1.2	§ 13 Abs. 3	Feststellung der Zulässigkeit, Be- willigung von Ausnahmen	StAfA/LOBA
4.1.3	§ 13 Abs. 4 und 5	Bewilligung von Ausnahmen	BezReg/ LOBA
4.1.4	§ 15 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	StAfA/LOBA
4.1.5	§ 15 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	BezReg/ LOBA
4.1.6	§ 17	Aufgaben der Aufsichtsbehörde	StAfA/BA
4.1.7	§ 22	Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten	StAfA/BA
4.2	Verordnungen aufgrund des Arbeitszeit- gesetzes.		

h) Die lfd. Nummern 4.4 bis 4.9.1 erhalten die lfd. Nummern 4.3 bis 4.8.1.

i) In den neuen Nummern 4.3.1 und 4.3.5 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ jeweils durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

j) In den neuen Nummern 4.5.2 und 4.6.1 bis 4.6.3 sowie 4.6.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Verweisung „Nr. 4.6.1“ jeweils durch die Verweisung „Nr. 4.5.1“ ersetzt.

k) In der neuen Nummer 4.7.12 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Verweisung „Nr. 4.8.10“ durch die Verweisung „Nr. 4.7.10“ ersetzt.

l) Die lfd. Nummern 6.4 bis 6.5.9 erhalten die lfd. Nummern 6.3 bis 6.4.9.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Günther Einert

641

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei  
mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorge-  
mitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen**  
**Vom 20. September 1994**

Aufgrund des § 18a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen vom 25. Mai 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 445), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Darlehensschuldners“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Darlehensschuldner“ und „des Wohnungsinhabers“ gestrichen sowie das Wort „nachweist“ durch die Worte „nachgewiesen wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Datum „30. Juni 1983“ durch das Datum „30. September 1994“ ersetzt und die Worte „des Darlehensschuldners“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachgewiesen wird, daß das Gesamteinkommen die Einkommengrenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugetzes um nicht weniger als 10 v.H. unterschreitet; maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird.“

**2. § 2a wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Darlehensschuldners“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „ist“ gestrichen und die Worte „daß sich der Darlehensschuldner verpflichtet“ durch die Worte „die Verpflichtung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Darlehensschuldner“ gestrichen.

**3. § 5 wird wie folgt gefaßt:**

„§ 5  
Antragsberechtigung, Ausschlußfrist  
für Einwendungen“

(1) Antragsberechtigt ist die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner.

(2) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung sind nur innerhalb von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L.S.) Herbert Schnoor

Die Ministerin  
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

**Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

**Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.**

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359**